

Satzung

Förderverein der Grundschule Osterberg Garbsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Osterberg Garbsen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Garbsen, Region Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinszwecke sind:
Unterstützung der Grundschule Osterberg bei ihrer Aufgabe der Erziehung und Ausbildung von Kindern.
Ergänzung der Ausbildungsangebote durch Unterstützung in materieller und ideeller Hinsicht.
Unterstützung sozial schwacher Schüler.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken zuwiderlaufen, begünstigt werden. Vergütungen werden den Mitgliedern und den Organen des Vereins für ihre Tätigkeit nicht bezahlt. Die Mitglieder des Vorstands erhalten lediglich die tatsächlichen Ausgaben ersetzt, die für Tätigkeiten entstanden sind, die sie auf Grund eines Vorstandbeschlusses auszuführen hatten.
- (4) Gegenstände, die der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben erwirbt, sollen der Grundschule Osterberg mit der Auflage übergeben werden, sie ausschließlich für diese Schule zu nutzen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen sowie Freunde und Förderer der Grundschule Osterberg Garbsen werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Neue Mitglieder werden durch die Abgabe der Beitrittserklärung aufgenommen. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der/die Interessent/in die Satzung an. Für eine Ablehnung müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder stimmen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen vor Ablauf des 31. Juli eines jeden Jahres zulässig.
- (4) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag zum zweiten Mal hintereinander in Rückstand geraten, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- (5) Mitglieder, die in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen, können mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
- (6) Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben keine Auseinandersetzungsansprüche gegen den Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Mitgliedsbetrag beträgt 12,00 € pro Jahr.
- (3) Als Erstbeitrag ist der volle Beitrag 4 Wochen nach Eintritt in den Verein zu entrichten.
- (4) Der Beitrag ist grundsätzlich jährlich im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Der Einzug erfolgt am 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres. Das Beitragsjahr beginnt am 01.10.
- (5) Die Rückzahlung von geleisteten Beträgen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Kontowechsel des Mitglieders sind von diesem unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen. Kosten für Rücklastschriften sind dem Förderverein zu erstatten.

§ 5 Spenden und Zuwendungen

- (1) Spenden, die Nichtmitglieder dem Verein zuwenden, hat der Vorstand durch Spendenquittung gemäß der Anlage 8 der Einkommenssteuerrichtlinien 1975 zu bestätigen. Über die Anerkennung dieser Spenden als steuerbegünstigte Ausgaben im Sinne von § 10 b des Einkommensteuergesetzes von 1977 in der jeweils gültigen Fassung entscheidet nur das für die Besteuerung des Spenders zuständige Finanzamt.
- (2) Zuwendungen der Mitglieder an den Verein, soweit sie über den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag hinausgehen, werden wie Spenden im Sinne von Abs. 1 behandelt.
- (3) Der Verein erstrebt die Eintragung in die Liste der gemeinnützigen Vereine beim Oberlandesgericht in Oldenburg. Sofern diese Eintragung erfolgt ist und dem Verein Bußgelder der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden zugewiesen werden, dürfen den Zahlungspflichtigen keine Spendenbescheinigungen, sondern lediglich Zahlungsquittungen ausgestellt werden.
- (4) Die Rückzahlung von Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt, neben den in den übrigen Bestimmungen der Satzung normierten Aufgaben, insbesondere die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses durch den Vorstand
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und ihren Stellvertretern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Festlegung des Inhaltes der Beitragsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied ist unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch einfachen Brief einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (4) Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder wirksam beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Sie wählt nur dann einen Versammlungsleiter, wenn der Punkt „Wahl des Vorstandes“ angesetzt ist und auch nur für die Erledigung dieses Tagesordnungspunktes.
- (6) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem oder der Vorsitzenden und ggf. dem oder der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem oder der Vorsitzenden
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - zwei Beisitzer oder zwei Beisitzerinnen (einer oder eine als Protokollführer(in)).
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Posten der/des stellvertretenden Vorsitzenden und einer/s Beisitzerin/s werden im nächsten Geschäftsjahr (2003/2004) jeweils nur für ein Jahr gewählt. Danach werden die o.g. Mitglieder des Vorstandes jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Posten der/des ersten Vorsitzenden und der/des anderen Beisitzer/s werden auch im kommenden Geschäftsjahr wie bisher auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es ergibt sich so ein alternierender Wechsel in der Zusammensetzung des Vorstandes.
- (4) Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus dem Verein oder dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstandsmitglieds hinzu wählen. Diese Hinzuwahl ist von der nächsten

- Mitgliedsversammlung zu bestätigen. Sollte keine Bestätigung erfolgen, so hat die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Der Beisitzer oder die Beisitzerin mit der Schriftführeraufgabe führt das Protokoll bei Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - (6) Der Kassenwart oder die Kassenwartin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Innerhalb von 6 Wochen nach Schluss eines Kalenderjahres wird vom Kassenwart oder der Kassenwartin ein Bericht über die Bücher und die Kasse des Vereins vorgelegt. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ebenfalls ein Bericht über den Stand des Vermögens des Vereins zu erstatten.
 - (7) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet.
 - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Buchführung des Vereins, der Kassenbericht und die Kasse werden von den Kassenprüfern vor jeder Mitgliederversammlung geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und regen ggf. eine Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes an.
- (3) Die beiden Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung im alternierenden Wechsel jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3a) Bei Ausfall (z.B. Rücktritt, Tod, Verhinderung) eines Kassenprüfers kann der verbleibende Kassenprüfer kommissarisch einen Nachfolger für den Ausgefallenen berufen.
- (3b) Sollten beide Kassenprüfer ausgefallen sein, ohne dass durch die Kassenprüfer eine Nachfolge gemäß Abschnitt (3a) geregelt wurde, dann kann der Vorstand kommissarisch zwei neue Kassenprüfer berufen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Garbsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Grundschule Osterberg oder der an ihrer Stelle getretenen Schuleinrichtung zu verwenden hat.

Stand Mai 2019